

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern
Straße / Abschnittsnummer / Station: A 9 / 340 / 6,299

BAB A 9 Hof - Bayreuth
Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth, BW 303a
Brücke B2 über BAB A9 im Bereich der AS Bayreuth Nord

PROJIS-Nr.:

Unterlage 11 T

FESTSTELLUNGSENTWURF

BAB A9, Hof - Bayreuth

Abschnitt:

AS Bindlacher Berg - AS Bayreuth Nord

Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a

- Regelungsverzeichnis -

Tektur vom 11.11.2022 zur Planfeststellung vom 22.11.2019
geändert wurden die Seiten 3, 7-13, 15-22, 24-29

aufgestellt:

Autobahndirektion Nordbayern
Dienststelle Bayreuth



Pfeifer, Baudirektor
Bayreuth, den 22.11.2019

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Kostentragung	3
3.	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	4
4.	Widmung, Umstufung, Einziehung	5
5.	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	6
6.	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten	6
7.	Wasserrechtliche Tatbestände	6
8.	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinie	7
9.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	7
	Abkürzungen	9

Regelungsverzeichnis

1.	Straßen und Wege	Blatt 1-4
2.	Ingenieurbauwerke	Blatt 4-5
3.	Verkehrszeichenbrücken	Blatt 5-7
4.	Entwässerung	Blatt 7-11
5.	Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße)	Blatt 11-25
6.	Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen	Blatt 25-29

1. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Feststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die Nummerierung gliedert sich in 6 Kategorien. Innerhalb dieser Kategorien orientiert sie sich an der aufsteigenden Baukilometrierung (= Stationierung).

Die Bezeichnungen „links“ und „rechts“ beziehen sich jeweils auf die Blickrichtung in Stationierungsrichtung der Autobahn, Straße bzw. Rampe. In gleichem Sinne werden i.d.R. die Bezeichnungen nach den Himmelsrichtungen verwendet.

2. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine anderen Regelungen getroffen sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Aufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Regionaleisenbahn (DRE) zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

3. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist der Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Innerhalb der straßenbaurechtlichen Ortsdurchfahrt der B2 von Bau km 0+110 bis Bau km 0+139 ist die Stadt Bayreuth Straßenbaulastträgerin

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltungslast kreuzender Straßen und Wege erstreckt sich auch auf die Deckschicht und Entwässerungseinrichtungen der Fahrbahn im Brückenbereich, auch

wenn das Kreuzungsbauwerk selbst in der Bau- und Unterhaltungslast des Bundes steht.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

4. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 Bay StrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

5. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundestraßenverwaltung) erhält mit diesem Feststellungsentwurf auch das Recht, für die Bauzeit zusätzliche Flächen als Lager- und Arbeitsraum nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

6. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

7. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 11 und 19 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen. Gleiches gilt für die beschränkte Erlaubnis auf Bauwasserhaltung nach § 8 WHG i.V.m. mit Art. 15 Abs. 2 BayWG.

Außerdem wird für die ggf. erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung und für den Bauvorgang zur Erstellung der Tiefgründungen eine Erlaubnis notwendig. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

8. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S 346ff.)“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwasige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“ (ARS Nr. 5/2009 des BMVBS, VkB. 2009 S.346) nach den Regelungen im Teil D, Nr. 5.4.2.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Daten-, Fernmelde-, Stromkabel usw.), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen. Es handelt sich dabei um eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht, für die keine Sondernutzungsgebühr zu erheben ist.

9. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht

in das Eigentum des Bundes über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlußstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVwfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
DWA-A 904	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FBR	Fahrbahnrand
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben

MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
Nutzungs- Richtlinien	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RiFa	Richtungsfahrbahn
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RRHB	Regenrückhaltebecken
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RV.Nr.	Nummer im Regelungsverzeichnis
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.) Straßen und Wege				
1	0+110 bis 0+139	Anpassungen an der B2 - Rampe zur Hochbrücke	a) und b) Stadt Bayreuth	Der angepasste bzw. ausgetauschte Straßenkörper zur Hochbrücke im Straßenabschnitt von Bau-km 0+110 bis 0+139 bleibt im Eigentum der Stadt Bayreuth. Die Kosten hierfür werden vollständig von der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung getragen. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser durch Straßenabläufe gesammelt und qualitativ wie quantitativ unbehandelt dem städt. Mischwasserkanal zugeführt (analog zur Bestandsbrücke). Bei Bau-km 0+127 befindet sich eine bestehende Unterführung. Diese bleibt unverändert und ist von der Um- und Neubaumaßnahme nicht betroffen. Der Streckenabschnitt erhält südöstlich ein Bankett mit einer Breite von 1,50 m. Nordwestlich der Maßnahme ist ein neuer Geh- und Radweg, von der Fahrbahn mit Bord getrennt, und eine neue Stützwand vorgesehen. Der Aufbau der Fahrbahn erfolgt nach RStO 12, BK 100 in Asphaltbauweise.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2	0+139 bis 0+990	Anpassungen an der B2 - Rampen zu den Widerlagern der Hochbrücke, Ersatzneubau der Hochbrücke einschl. der 4 Rampen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Der Um- und Neubau des Straßenabschnittes von Bau-km 0+139 bis 0+990 bleibt im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung. Die Kosten hierfür (Fahrbahn, Brücke, Straßenausstattung, Wegweisung, Lichtsignalanlagen dgl. mehr) werden vollständig von der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung getragen. Die technische Ausführung der Straßenbau-maßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser durch Straßenabläufe gesammelt. Im Bereich Bau- km 0+139 bis 0+235 wird das Oberflächenwasser quali- wie quantitativ unbehandelt dem städt. Mischwasserkanal zugeführt (analog zur Bestandsbrücke). Im restlichen Bereich wird das Oberflächenwasser über ein neu herzustellendes Rohrleitungsnetz dem geplanten Regenrückhaltebecken 66a mit vorgeschaltetem Absetzbecken zugeführt. Im Streckenverlauf gibt es 4 Rampen mit planfreien Übergängen auf die Hauptstrecke. Die Trassierung erfolgt nach Nordosten, über die BAB A9, bis sie auf den alten Streckenverlauf der B2 trifft. Der Streckenabschnitt außerhalb der Bauwerke erhält beidseitig ein Bankett mit einer Breite von 1,50 m. Der Aufbau der Fahrbahn erfolgt nach RStO 12, BK 100 in Asphaltbauweise.
3	0+327	Umbau und Anpassung Radweg (Asphalt)	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	Um den Rück- und Neubau der Hochbrücke Bayreuth zu gewährleisten, wird ein vorhandener Radweg während der Baumaßnahme zurückgebaut. Nach Fertigstellung der Brückenaufleger und -fundamente und Verfüllung der Baugruben erfolgt die Wiederherstellung des Radweges in bestandsähnlicher Lage. Die Breite des Weges beträgt 2,80 m. Der Aufbau erfolgt nach RStO 12 in Asphaltbauweise. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesstraßenverwaltung. Die künftige Unterhaltung trägt die Stadt Bayreuth.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	0+440	Querung Sophian-Kolb-Straße	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Bei km 0+440 kreuzt die bestehende Sophian-Kolb-Straße die B2. Es erfolgt der Rück- und Neubau eines Brückenpfeilers im Trennstreifenbereich sowie die Unterquerung der Sophian- Kolb- Straße mit einer Rohrleitung zum RRHB 66a. Die Fahrbahnen der Sophian-Kolb-Straße bleiben ansonsten unberührt. Die Kosten für den Neubau des Brückenpfeilers samt Anpassung des Trennstreifens sowie die Herstellung der Rohrleitung samt Wiederherstellung der Sophian- Kolb- Straße trägt die Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Sophian- Kolb- Straße selbst verbleibt der Stadt Bayreuth.
5	0+668	Querung Ausfahrt BAB A9 - Bayreuth Nord (in FR Nürnberg)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Bei km 0+668 kreuzt die bestehende Ausfahrt BAB A9 - Bayreuth Nord (FR Nbg) die B2. Es erfolgt die Erneuerung der Fahrbahn und des Trennstreifens zwischen BAB A9 und Ausfahrrampe. Der Aufbau erfolgt nach RStO 12 in Asphaltbauweise und die Erneuerung des Fahrzeugrückhaltesystems nach RPS. Die Kosten für den Umbau sowie die künftige Unterhaltung trägt die Bundesstraßenverwaltung.
6	0+711	Querung BAB A9	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Bei km 0+711 kreuzt die bestehende BAB A9 die B2. Im Rahmen der Maßnahme werden die Brückenpfeiler, welche sich im Mittelstreifenbereich der BAB A9 befinden, erneuert. Die Kosten für den Umbau sowie die künftige Unterhaltung trägt die Bundesstraßenverwaltung.
7	0+777 bis 0+847	Um- und Neubau öffentlicher Feld- und Waldweg (ungebundene Deckschicht)	a) und b) Stadt Bayreuth	Von km 0+777 bis km 0+847 ist zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt. Der öFW wird wegen neuer Böschungslage des B2-Dammes umverlegt. Die Breite des öFW beträgt 2,50 3,00 m mit einem beidseitigem Banket von jeweils 0,50 m. Der Aufbau erfolgt nach RLW 2016 mit ungebundener Deckschicht. Die Kosten für den Umbau trägt die Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8	BAB A9 302+480	Seitliche Zufahrt aus Richtung Theodor-Schmidt-Straße	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Bei BAB A9 302+480 wird eine vorhandene Betriebszufahrt zu einer provisorischen Einfahrt in Fahrtrichtung Nürnberg als Ersatz für die AS Bayreuth Nord umgebaut. Dies erfolgt während der abbruchbedingten Sperrung der bestehenden Aus- und Einfahrt. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird diese Betriebseinfahrt wieder in den Urzustand zurückversetzt. Die Kosten für Um- und Rückbau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
2.) Ingenieurbauwerke				
100	0+236 bis 0+746	Bauwerk 01 - TBW 1 Brücke im Zuge der Bundesstraße B2 über die DRE/Sophian-Kolb-Str./BAB A9 - Hauptbrücke - Nummer Bund 0406B, Nummer Bundesland BY051B	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Die B2 kreuzt bei km 0+252 den Gleisbereich der DRE, bei km 0+327 den Radweg, bei km 0+440 die Sophian-Kolb-Str., bei km 0+711 die BAB A9 und bei km 0+745 einen öffentlicher Feld- und Waldweg. LW = 508,250 m LH > 4,80 m (DRE) / > 4,70 m (SK-Str./BAB A9) / > 2,50 m (Radweg) / > 4,50 m (öFW) BzG = 18,60 m Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
101	0+238 bis 0+353	Bauwerk 02 - TBW 3 Brücke im Zuge der Bundesstraße B2 über die DRE - Rampe 1 - Nummer Bund 0404B, Nummer Bundesland BY049B	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Die Rampe 1 kreuzt bei km 0+266 den Gleisbereich der DRE. LW = 113,111 m LH ≥ 4,80 m (DRE) / ≥ 2,50 m (Radweg) BzG = 9,10 m Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
102	0+137 bis 0+259	Bauwerk 03 - TBW 2 Brücke im Zuge der Bundesstraße B2 über die DRE - Rampe 2 - Nummer Bund 0405B, Nummer Bundesland BY050B	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Die Rampe 2 kreuzt bei km 0+148 den Gleisbereich der DRE. LW = 121,020 m LH ≥ 4,80 m (DRE) / ≥ 2,50 m (Radweg) BzG = 13,05 m Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
103	0+140 bis 0+298	Bauwerk 04 - TBW 5 Brücke im Zuge der Bundesstraße B2 über die BAB A9 - Rampe 3 - Nummer Bund 0507B, Nummer Bundesland BY063B	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Die Rampe 3 kreuzt bei km 0+257 die BAB A9. LW = 157,148 m LH > 4,70 m (BAB) / > 4,50 m (öFW) BzG = 11,35 m Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
104	0+105 bis 0+308	Bauwerk 05 - TBW 4 Brücke im Zuge der Bundesstraße B2 über die BAB A9 - Rampe 4 - Nummer Bund 0508B, Nummer Bundesland BY064B	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Die Rampe 4 kreuzt bei km 0+277 die BAB A9. LW = 200,660 m LH > 4,70 m (BAB) / > 4,50 m (öFW) BzG = 10,10 m Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
105	0+041 bis 0+133	Bauwerk 06 - TBW A6 Stützwand Südwest - Rampe 2 -	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Das Bauwerk dient als Verlängerung der Flügelwand von Rampe 2 (Bauwerk TBW 2) mit folgenden Abmessungen: Gesamtlänge der Achse = 92,210 m mittlere Wandhöhe = 4,23 m Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
106	0+265 bis 0+280	Bauwerk 07 - TBW B6 Stützwand Nordwest - Rampe 2 -	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Das Bauwerk dient als Verlängerung der Flügelwand von Rampe 2 (Bauwerk TBW 2) mit folgenden Abmessungen: Gesamtlänge der Achse = 15,000 m mittlere Wandhöhe = 2,30 m Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
107	0+168 bis 0+234	Bauwerk 08 - TBW A7 Stützwand Südost - Rampe 1 -	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Das Bauwerk dient als Verlängerung der Flügelwand von Rampe 1 (Bauwerk TBW 3) mit folgenden Abmessungen: Gesamtlänge der Achse = 65,550 m mittlere Wandhöhe = 4,07 m Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
108	0+358 bis 0+381	Bauwerk 09 - TBW B7 Stützwand Nordost - Rampe 1 -	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Das Bauwerk dient als Verlängerung der Flügelwand von Rampe 1 (Bauwerk TBW 3) mit folgenden Abmessungen: Gesamtlänge der Achse = 23,500 m mittlere Wandhöhe = 2,15 m Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
3.) Verkehrszeichenbrücken				

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
150	0+450	Verkehrszeichenbrücke 2 - von der BAB A9 kommend in Richtung Industriegebiet - Bauwerksnummer: 6035508 0	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Die bestehende Verkehrszeichenbrücke muss im Zuge des breiteren Ausbauquerschnittes der Hauptbrücke versetzt werden. Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
151	Rampe 1 0+380 links	Verkehrszeichenbrücke 7 - in Richtung BAB A9 vor Abzweigung zur BAB A9, Sophian -Kolb -Straße Bauwerksnummer: 6035539 0	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Die bestehende Verkehrszeichenbrücke muss im Zuge des breiteren Radweges im Anschlussbereich der Rampe 1 versetzt werden. Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
152	Rampe 2 0+345 links	Verkehrszeichenbrücke 3 Rampe 2 - Bauwerksnummer: 6035535 0	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Die bestehende Verkehrszeichenbrücke muss im Zuge der geänderten Rampenauffahrt im Anschlussbereich der Rampe 2 versetzt werden. Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
153	Rampe 4 0+050	Verkehrszeichenbrücke 6 - Rampe 4 - Bauwerksnummer: 6035536 0	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Die bestehende Verkehrszeichenbrücke muss im Zuge der geänderten Rampenauffahrt im Anschlussbereich der Rampe 4 versetzt werden. Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T
				Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
154	Rampe 3 / Ast A-E 0+035	Verkehrszeichenbrücke A9 Bayreuth Nord Ast A-E, H-J Autobahnausfahrt (Ausfahrspur) - Bauwerksnummer: 6035538 0	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Die bestehende Verkehrszeichenbrücke muss im Zuge der Verlängerung des Rechtsabbiegerstreifens versetzt werden. Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
4.) Entwässerung				
200	0+131 bis 0+218	Neubau Kanal DN 300	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung staatl. Bauamt Bayreuth	Zur Ableitung des Oberflächenwassers wird ein Kanal mit DN 300 und einer Länge von ca. 110 m hergestellt. Dieser schließt am Ortseingang von Bayreuth an den bestehenden städtischen Mischwasserkanal an. Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
201	0+267 bis 0+500 B2 Hauptbrücke, Rampe 1+2+3+4	Neubau Kanal DN 300 / DN 400 / DN 500 / DN 600	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung staatl. Bauamt Bayreuth	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der Hauptbrücke und der Rampen 1, 2, 3 und 4 wird ein Rohrleitungsnetz mit einer Länge von ca. 500 m hergestellt. Dieses schließt an das geplante Regenrückhaltebecken 66a an.
202	0+486 bis 0+820 0+990 B2 Hauptbrücke, Rampe 3+4	Neubau Kanal DN 300 / DN 400 / DN 500 / DN 600	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung staatl. Bauamt Bayreuth	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der Hauptbrücke und der Rampen 3 und 4 wird ein Rohrleitungsnetz mit einer Länge von ca. 550 m hergestellt. Dieses schließt an das geplante Regenrückhaltebecken 66a an. Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
203	0+486 B2 Hauptbrücke, Rampe 3	Neubau Regenrückhaltebecken 66a	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung staatliches Bauamt Bayreuth	Zur schadlosen Ableitung sowie quali- und quantitativer Behandlung des Straßenoberflächenwassers aus den Entwässerungseinrichtungen (lfd. Nr 201 und 202) wird bei Bau-km 0+486 ein Regenrückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider in Stahlbetonbauweise angelegt. Siehe auch Unterlage 8 Blatt 2 Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
204	Rampe 3 0+072 bis 0+141	Neubau Entwässerungsmulde rechts	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung staatliches Bauamt Bayreuth	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am Böschungsfuß der neuen Rampe 3 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
205	Rampe 3 0+300 bis 0+406	Neubau Entwässerungsmulde rechts	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung staatl. Bauamt Bayreuth	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am Böschungsfuß der neuen B2 / Rampe 3 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
206	Rampe 4 0+032 bis 0+105	Neubau Entwässerungsmulde rechts	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung staatl. Bauamt Bayreuth	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am Böschungsfuß der neuen Rampe 4 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
207	Rampe 4 0+035 bis 0+090	Neubau Entwässerungsmulde links	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung staatl. Bauamt Bayreuth	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am Böschungsfuß der neuen Rampe 4 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
208	BAB A9 303+400 bis 303+445	Vorflutleitung DN 600 Regenrückhaltebecken 66a zum Roten Main Abschnitt 1: RRHB bis Abschnitt mit grabenloser Bauweise	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung Staatliches Bauamt	Zur Ableitung des Drosselabflusse aus dem geplanten RRHB 66a in den roten Main ist ein Entwässerungskanal DN 600 geplant. Dieser Kanal kreuzt bis zum Begin des grabenlosen Bauweise folgende Leitungen: Drainageleitung der BAB Gasleitungen DN 200 St der SWB 110 KV Freileitung der Bayernwerke Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth bzw jeweiligem Leitungseigentümer geregelt. Die Herstellung erfolgt in offener Bauweise Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022	
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
209	BAB A9 303+445 bis 303+ 750 -803	Vorflutleitung DN 600 im Schutzrohr DN 1600 Regenrückhaltebecken 66a zum Roten Main Abschnitt 2: Abschnitt mit grabenloser Bauweise	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung Staatliches Bauamt	Herstellung eines ca. 300 350 m langen Abschnittes mit grabenloser Bauweise. Die Rohrleitung unterquert die Carl-Benz-Straße, die Bahnstrecke Bayreuth-Weidenberg und die Bernecker Straße. In diesem Abschnitt werden folgende Leitungen gekreuzt: 110 KV Freileitung der Bayernwerke BAB Kanal DN 300 Carl-Benz-Straße 20 KV Leitung der BEW 0,4 KV Leitung Gasleitung DN 200 der BEW Stromkabel der BEW Stromkabel der E.ON MW-Kanal 300/400 der Stadt Bayreuth Bernecker Straße Leitung der Deutschen Telekom TW-Leitungen DN 200 und DN 300 der BEW 3xGas DN 200 der BEW 20KV-Leitung der BEW Es sind keine Maßnahmen an den Leitungen erforderlich. Herstellung erfolgt in grabenloser Bauweise. Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.	Die

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
210	BAB A9 303+ 750 803 bis 303+880	Vorflutleitung DN 600 2x DN 400 Regenrückhaltebecken zum Roten Main Abschnitt 3: Ende der grabenlosen Bauweise bis Roter Main	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung Staatliches Bauamt	Herstellung eines Entwässerungskanals DN 600 2x DN 400 in offenen Bauweise. In diesem Abschnitt werden folgenden Leitungen gekreuzt: BAB-Datenleitungen Leitung der Deutschen Telekom Stromkabel der SWB 20KV Leitung der EVO Entwässerungskanal DN 250 und DN 600 der BAB Entwässerungskanal DN 300 der SWB Fernmeldekabel SWB Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth bzw. dem jeweiligen Leitungseigentümer geregelt.
211	0+110 bis 0+236	Entwässerungsabschnitt 1	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, staatl. Bauamt Bayreuth	Von Bau-km 0+236 bis zur Angleichung an den Bestand westlich des Widerlagers Innenstadt wird das anfallende Oberflächenwasser über Straßenabläufe und Sammelleitungen dem Entwässerungsnetz der Stadt Bayreuth zugeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, staatl. Bauamt Bayreuth.
212	0+236 bis 0+800 0+990	Entwässerungsabschnitt 2	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, staatl. Bauamt Bayreuth	Von Bau-km 0+236 bis zum Bauende bei Bau-km 0+800 0+990 wird das anfallende Oberflächenwasser Straßenabläufe und Fallrohre, die an die geplanten Sammelleitungen angeschlossen sind dem neuen RRHB 66a mit vorgeschaltem Absetzbecken zugeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, staatl. Bauamt Bayreuth
213	0+800 bis 0+990	Entwässerungsabschnitt 3 entfällt, wird E3 zugeschlagen	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	Das anfallende Oberflächenwasser wird in diesem Abschnitt über die bestehenden Rasenmulden und Gräben in das bestehende Entwässerungsnetz eingeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.) Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße)				
301	0+110 bis 0+121 Rampe Bernecker Straße zur B2 nach Osten	Sicherung Energiekabel 20kV NAYY 4x 120	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel 20kV die Trasse. Durch den Straßenneubau wird das Kabel nicht berührt und kann in seiner derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.
302	0+110 bis 0+121 Rampe Bernecker Straße zur B2 nach Osten	Sicherung Mischwasserleitung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Mischwasserleitung die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
303	0+110 bis 0+127 Rampe Bernecker Straße und B2 Hauptbrücke	Sicherung Fernmeldekabel	a) Telekom b) Telekom	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Fernmeldekabel die Trasse. Durch den Straßenneubau wird das Kabel nicht berührt und kann in seiner derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach §§68ff TKG
304	0+110 bis 0+127 Rampe Bernecker Straße und B2 Hauptbrücke	Sicherung Mischwasserleitung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Mischwasserleitung die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträger und Stadt Bayreuth geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
305	0+130 bis 0+154 Geh-, Radweg B2 Hauptbrücke	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt liegt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung parallel zur Trasse. Durch den Straßenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
306	0+130 bis 0+154 Geh-, Radweg B2 Hauptbrücke	Verlegung Gasleitung Mitteldruck	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In den in Spalte 2 genannten Streckenabschnitten liegt eine Mitteldruckgasleitung DN 200 St parallel zur Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss die Leitung zurückgebaut und neu verlegt werden. Während der Bauzeit ist die Aufrechterhaltung mit einer Gasdruckregelanlage samt bauzeitlicher Anbindungsleitung im Bereich westlich der Einhausung geplant, ebenso die zumindest bauzeitliche Gasversorgung des Anwesens Sophian-Kolbstraße 12. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung und Zeiträume richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt. Siehe auch RV-Nrn 342 und 356
307	0+133 bis 0+135 Geh-, Radweg B2 Hauptbrücke	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung die Trasse. Durch den Straßenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richtet sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
308	0+140 bis 0+154 Geh-, Radweg B2 Hauptbrücke	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt liegt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung parallel zur Trasse. Durch den Straßenneubau muss die Leitung zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträger und Stadt Bayreuth geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
309	0+186 bis 0+224 B2 Hauptbrücke	Verlegung Energiekabel 20kV NAYY 4x 120, Meldekabel 20x2x0,8	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel 20kV und ein Meldekabel schräg die Trasse. Durch den Straßenneubau muss die Leitung zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.
310	0+213 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 1+2	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung die Trasse. Durch den Straßenneubau muss die Leitung zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
311	0+252 bis 0+268 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 1+2	Verlegung Energiekabel 20kV NA2XS (F) 2Y 150, Meldekabel, A2Y 20x2x0,8, FM 20x2x0,8, KSR 2xDN125, 1x DN 75, jeweils PVC	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzen zwei Energiekabel 20kV, Meldekabel und Schutzrohre schräg die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau müssen die Kabel muss diese Kabelanlage zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.
312	0+229 bis 0+269 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 1+2	Sicherung Kabeltrog und Erdkabel Bahnlinie	a) DRE b) DRE	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzen beidseitig der Bahnlinie ein aufgeständerter Kabeltrog (südlich) und ein Erdkabel (nördlich) der Dt. Regionaleisenbahn (DRE) die Trasse. Durch den Straßenneubau werden die beiden Anlagen in ihrer bisherigen Lage nicht berührt und können in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach der EKrG und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und DRE geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
313	0+229 bis 0+269 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 1+2	Sicherung Sickerleitung DN150 Bahnlinie	a) DRE b) DRE	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt beidseitig der Bahnlinie eine Sickerleitung der Bahnlinie der Dt. Regionaleisenbahn die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Sickerleitung in ihrer bisherigen Lage nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach der EKrG und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und DRE geregelt.
314	0+274 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 1+2	Verlegung Fernmeldekabel	a) Telekom b) Telekom	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Fernmeldekabel die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach §§68ff TKG.
315	0+280 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 1+2	Verlegung Energiekabel 20kV	a) Bayernwerk Netz GmbH b) Bayernwerk Netz GmbH	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel 20kV die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Bayernwerk Netz GmbH geregelt.
316	0+285 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 1+2	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
317	0+325 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 1+2	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
318	0+385 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 1+2	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
319	0+416 B2 Hauptbrücke Rampe 2	Sicherung Energiekabel 20kV NA 2XS (F) 2Y 150, FM 2x20x0,8, KSR PVC DN 125 7 Stck	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzen zwei Energiekabel 20kV und Kabelschutzrohre schräg die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau werden die Leitungen diese Kabelanlagen nicht berührt und können in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.
320	0+416 B2 Hauptbrücke	Sicherung Wasserleitung DN250 GGG	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Wasserleitung die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
321	0+416 bis 0+440 B2 Hauptbrücke	Sicherung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In den in Spalte 2 genannten Streckenabschnitten liegt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung parallel zur Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau wird das Kabel nicht berührt und kann in seiner derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
322	0+418 B2 Hauptbrücke Rampe 2	Sicherung Energiekabel Versorgung LZA NAYY 4x135	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau wird das Kabel nicht berührt und kann in seiner derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.
323	0+425 B2 Hauptbrücke	Sicherung Mischwasserleitung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Mischwasserleitung die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
324	0+494 bis 0+505 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 3+4	Sicherung Anpassung Freileitung Energie 110kV	a) Bayernwerk Netz GmbH b) Bayernwerk Netz GmbH	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine 110kV-Energie-Freileitung schräg die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen Durch den Ersatzneubau muss der Mast Nr. 6 im Bestand erhöht werden. Der Mast Nr. 7 wird innerhalb der Leitungstrasse neu und höher gebaut. Die erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Bayernwerk Netz GmbH geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
325	0+590 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 3+4	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
326	0+615 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 3+4	Sicherung Umbau Gasleitung Hochdruck DN 200St	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Hochdruckgasleitung DN 200 St die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. muss die Leitung umgebaut werden. Die erforderlichen Umbaumaßnahmen Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.
327	0+655 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 3+4	Anpassung BAB-eigene Daten-, Fernmelde- und Energiekabel	a) Bundesrepublik Deutschland Bundestraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland Bundestraßenverwaltung	Im Zuge der Neuausrichtung der Brückenpfeiler werden auch autobahneigene Daten-, Fernmelde- und Energiekabel berührt. Diese Kabelanlagen werden provisorisch umverlegt und nach Abschluss der Bauarbeiten neu verlegt. Die Herstellung und auch die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
328	0+680 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 3+4	Anpassung Längsentwässerung BAB Hauptfahrbahn und Ausfahrtsrampe	a) Bundesrepublik Deutschland Bundestraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland Bundestraßenverwaltung	Im Zuge der Neuausrichtung der Brückenpfeiler werden auch autobahneigene Längsentwässerungseinrichtungen berührt. Diese Entwässerungseinrichtungen werden provisorisch umverlegt bzw. prov. aufrechterhalten. Nach Abschluss der Brückenbauarbeiten erfolgt die Anpassung auf die neuen Gegebenheiten. Die Herstellung und auch die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
329	0+700 bis 0+720 Rampe 3	Rückbau Energiekabel Straßenbeleuchtung und Beleuchtungsmast	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung die Richtungsfahrbahn Berlin und versorgt einen Beleuchtungsmasten, der im Mittelstreifen positioniert ist. Da der Mast im Mittelstreifen aus Sicherheitsgründen nicht verbleiben kann, wird dieser samt Zuleitung entfernt. Erforderlichen Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
330	0+744 bis 0+771 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 3+4	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden (Vgl. lfd.Nr. 372). Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
331	0+808 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 3+4	Anpassung BAB-eigene Daten-, Fernmelde- und Energiekabel	a) Bundesrepublik Deutschland Bundestraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland Bundestraßenverwaltung	Im Zuge der Straßenarbeiten werden auch autobahneigene Daten-, Fernmelde- und Energiekabel berührt. Diese Kabelanlagen werden provisorisch umverlegt und nach Abschluss der Bauarbeiten neu verlegt. Die Herstellung und auch die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
332	0+863 B2 Hauptfahrbahn	Sicherung Energiekabel 20kV NAYCY 3x120	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In den in Spalte 2 genannten Streckenabschnitten kreuzt ein Energiekabel 20kV die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
333	0+904 B2 Hauptfahrbahn	Sicherung Gasleitung Mitteldruck DN 200St	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Mitteldruckgasleitung DN 200 St die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau wird die Leitung nicht unmittelbar berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung und Zeiträume richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.
334	0+953 B2 Hauptfahrbahn	Sicherung Fernmeldekabel Kabel außer Betrieb	a) Telekom b) Telekom	In den in Spalte 2 genannten Streckenabschnitten kreuzt ein Fernmeldekabel die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach §§68ff TKG.
335	0+982 B2 Hauptfahrbahn	Sicherung Gasleitung Hochdruck DN 300St	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Hochdruckgasleitung DN 300 St die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung und Zeiträume richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.
336	0+984 B2 Hauptfahrbahn	Sicherung Energiekabel 20kV	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In den in Spalte 2 genannten Streckenabschnitten kreuzt ein Energiekabel 20kV die Trasse. Durch den Straßenneubau wird das Kabel nicht berührt und kann in seiner derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
337	Rampe 1 0+165 bis 0+275	Verlegung Fernmeldekabel	a) Telekom b) Telekom	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt liegt ein Fernmeldekabel parallel zur Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach §§68ff TKG.
338	Rampe 1 0+155 bis 0+390	Verlegung Steuerkabel LZA	a) Bund (Straße) a) Stadt Bayreuth (Kabel) b) Bund (Straße) b) Stadt Bayreuth (Kabel)	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt verlaufen zwei Kabelschutzrohre DN100 an der Unterseite des Brückenüberbaus. Darin enthalten sind Steuerkabel der Stadt Bayreuth der LZA am Knoten B2/Bernecker Straße. Durch den Straßen- und Brückenneubau müssen die Schutzrohre/Steuerkabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
339	Rampe 1 0+277 bis 0+360	Verlegung Energiekabel 20kV NA2XS (F) 2Y150, FM A2Y 20x2x0,8, 3xPVC DN 125, 1x PVC DN 75	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In den in Spalte 2 genannten Streckenabschnitten liegt ein Energiekabel 20kV sowie ein Meldekabel und Kabelschutzrohre parallel zur Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel diese Kabelanlage zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.
340	Rampe 1 0+385 bis 0+400	Sicherung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In den in Spalte 2 genannten Streckenabschnitten liegt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung parallel zur Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau wird das Kabel nicht berührt und kann in seiner derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
341	Rampe 2 0+064 bis 0+136	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt liegt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung parallel zur Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
342	Rampe 2 0+064 bis 0+362 Geh-, Radweg	Verlegung Gasleitung Mitteldruck DN 200St	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In den in Spalte 2 genannten Streckenabschnitten liegt eine Mitteldruckgasleitung DN 200 St parallel zur Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss die Leitung zurückgebaut werden. Ersatzmaßnahme siehe lfd. NR. 355. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung und Zeiträume richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt. Siehe auch RV Nr 306.
343	Rampe 2 0+064 bis 0+294 Geh-, Radweg	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt liegt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung parallel zur Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
344	Rampe 2 0+000 bis 0+100	Verlegung Energiekabel zur Versorgung LZA für Hauptfahrbahn / Rampe 2	a) Bund (Straße) a) Stadt Bayreuth (Kabel) b) Bund (Straße) b) Stadt Bayreuth (Kabel)	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt verlaufen zwei Kabelstränge zur Versorgung der LZA. Durch den Straßen- und Brückenneubau müssen diese Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T
				Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
345	Rampe 2 0+130 bis 0+150	Verlegung Energiekabel 20kV NA 2XS (F) 2Y150, FM 20x2x0,8, A2Y 20x2x0,8, 6x PVC DN 125,	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzen zwei kreuzt ein Energiekabel 20kV, ein Meldekabel und eine Kabelschutzrohranlage schräg die Bahnlinie und die Trasse Rampe 2. Durch den Straßen- und Brückenneubau müssen die Kabel muss die Kabelanlage zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke
346	Rampe 2 0+160 bis 0+188 Geh-, Radweg	Verlegung Energiekabel 20kV NA 2XS (F) 2Y 150, FM 20x2x0,8, A2Y 20x2x0,8, 2x PVC DN 125, 1x PVC DN 75	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In den in Spalte 2 genannten Streckenabschnitten liegt ein Energiekabel 20kV, zwei Meldekabel und Kabelschutzrohre parallel zur Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel muss die Kabelanlage zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.
347	Rampe 2 0+208	Verlegung Gasleitung DN 50 St	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In den in Spalte 2 genannten Streckenabschnitten kreuzt eine Gasleitung DN 50 St die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss die Leitung teilweise zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.
348	Rampe 3 0+020 bis 0+164	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt liegt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung parallel zur Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau und der Herstellung des Regenrückhaltebeckens muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
349	Rampe 3 0+289 bis 0+350	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt liegt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung parallel zur Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
350	Rampe 3 0+289 bis 0+378	Anpassung BAB-eigene Daten-, Fernmelde- und Energiekabel	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Im Zuge der Neuausrichtung der Brückenpfeiler werden auch autobahneigene Daten-, Fernmelde- und Energiekabel berührt. Diese Kabelanlagen werden provisorisch umverlegt und nach Abschluss der Bauarbeiten neu verlegt. Die Herstellung und auch die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
351	Rampe 4 0+032 bis 0+235	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt liegt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung parallel zur Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
352	Rampe 4 0+128 bis 0+238	Sicherung Gasleitung Hochdruck DN 400St Umbau Gasleitung DN 200St, bauzeitliche Sicherung Notfallschieber	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt liegt eine Hochdruckgasleitung DN 400 St / 200 St parallel zur Trasse. Durch den Brückenneubau wird die Leitung DN 400 nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben, muss aber gegen Überfahren von Baufahrzeugen gesichert sein. Die Schiebergruppe DN 200/400 ist während der Bauzeit Hochbrücke zu sichern, die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein. Die Hochdruckleitung DN 200 wird ab der Schieber-gruppe bis zur Grundstücksgrenze FLN 2534/2 und 2534/9 zurückgebaut und neu verlegt. Die erforderlichen Umbaumaßnahmen Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung und Umbauzeiträume richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
353	Rampe 2 0+339 bis 0+400	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt liegt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung parallel zur Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
354	Ast A-E RRHB 66a Rampe 3 0+020 bis 0+188	Sicherung Umbau Gasleitung Hochdruck DN 200St	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Hochdruckgasleitung DN 200 St die Trasse der Hochbrücke des Astes A-E sowie den Herstellungsbereich des Regenrückhaltebeckens. Durch den Straßen- und Beckenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen muss umgebaut werden. Die erforderlichen Umbaumaßnahmen samt Kostentragung und Umbauzeiträume richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.
355	BAB A9 303+600 bis 303+762	Verlegung Elektroleitung	a) b) Stadtwerke Bayreuth	In den in Spalte 2 genanntem Streckenabschnitt verlegen die Stadtwerke Bayreuth von der Trafostation auf dem FIStk 2653 bis zur Grundstücksgrenze Elektrokabel zur Stromversorgung des Widerlagers Innenstadt. Erforderliche Baumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.
356	BAB A9 303+600 bis 303+762	Verlegung Gashochdruckleitung und Errichtung einer Gasdruckregelanlage	a) b) Stadtwerke Bayreuth	In den in Spalte 2 genanntem Streckenabschnitt verlegen die Stadtwerke Bayreuth westlich der Einhausung Bayreuth parallel zur Zufahrt zum Kabelhaus eine Gashochdruckleitung DN 200 St als Ersatz für lfd. Nr 342. Erforderliche Baumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T
				Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
401	gesamtes Baufeld	Beleuchtungsmasten, Anpassung der Bodenleuchten	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	Die Verkehrsbeleuchtung der Hochbrücke im Bestand erfolgt über hohe Einzelmasten beidseits des Bauwerkes. Im Zuge des Brückenneubaus muß die Beleuchtung angepasst werden. Im Zuge eines Beleuchtungskonzeptes arbeitet die Stadt Bayreuth und die Vorhabensträgerin die Ausgestaltung der Beleuchtung aus. Die Umbaumaßnahme (Rückbau Maste - Neubau der bodenstehenden Masten, Masthöhe wie im Bestand) und deren Kostentragung richtet sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und wird in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und der Stadt Bayreuth geregelt.
6.) Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen - Ausgleichsmaßnahmen				
500	gesamter Trassenbereich	Biotopschutzzäune / Einzelbaumschutz	a) Autobahndirektion Nordbayern a) Autobahn des Bundes b) Autobahndirektion Nordbayern b) Autobahn des Bundes	Die Errichtung von ortsfesten Schutzzäunen oder anderen geeigneten Maßnahmen; die zu schützenden Bäume werden mit geeigneten Mitteln (Brettverschalung o. ä.) gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 geschützt. Äste, die die Transporte oder Bauarbeiten behindern können, werden fachgerecht eingekürzt (Freischnitt Lichtraumprofil). Die Bereiche sind von der bauzeitlichen Beeinträchtigung auszuschließen und keinesfalls als Baustelleneinrichtungs-/ Lagerflächen oder
501	gesamtes Baufeld	Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna	a) Autobahndirektion Nordbayern a) Autobahn des Bundes b) Autobahndirektion Nordbayern b) Autobahn des Bundes	Durchführung der Holzungsarbeiten sowie Beseitigung aller Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten. Durchführung im Winterhalbjahr vor Baubeginn. Nistmöglichkeiten unterhalb der Brücke sind außerhalb der Fortpflanzungszeit zu verschließen, sodass keine Besiedelung erfolgt und die Brücke dann entsprechend abgerissen werden kann

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T
				Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
502	gesamtes Baufeld	Beleuchtungskonzept	a) Autobahndirektion Nordbayern a) Staatliches Bauamt Bayreuth b) Autobahndirektion Nordbayern b) Staatliches Bauamt Bayreuth	Folgende Maßnahmen für das Beleuchtungskonzept im Hinblick auf naturschutzfachliche Aspekte werden vorgeschlagen: - Beschränkung der Beleuchtung(-stärke) auf das gestalterisch und funktional notwendige Maß ("Lichtverschmutzung") - Vermeidung unnötiger "Ambiente-Beleuchtung" der Brückenpfeiler durch Abschaltung/Abdunklung in der 2. Nachthälfte (z.B. nach 23 h) wird empfohlen - gerichtete Anstrahlung (Vermeidung von diffuser Abstrahlung in alle Richtungen, insb. nach oben) - Anstrahlung von Brückenpfeilern von oben nach unten (und nicht andersrum) (keine Abstrahlung in den Nachthimmel) - Vermeidung/Minimierung des blauen / ultravioletten Lichtspektrums (nur > 500 nm) (z.B. Natriumdampfhochdruck und warmweiße LED <3.000 K) - Vermeidung hoher Lampenmasten (besser mehrere niedrigere) - Schutz der Leuchten vor Eindringen von Insekten und Spinnen - Oberflächentemperatur der Leuchte < 60°C Die Herstellung erfolgt durch die Autobahn GmbH des Bundes.
503	Rasensaat: 0+130 bis 0+175, 0+350 bis 0+565, 0+720 bis 0+920 Strauchpflanzungen: 0+775 bis 0+990	Nebenflächengestaltung im Trassenbereich (Rasensaat, Strauchpflanzungen)	a) Autobahndirektion Nordbayern a) Staatliches Bauamt Bayreuth b) Autobahndirektion Nordbayern b) Staatliches Bauamt Bayreuth	Mulden, Dammböschungen und sonstige verbleibende Nebenflächen werden mit einer gebietsheimischen, kräuterreichen Landschaftsrasen-Ansaatmischung angesät und möglichst extensiv entwickelt. Durch tiefwurzelnde Grasarten wird die Statik von Böschungen durch biologische Verbauung verbessert. Die Böschungsbereiche beidseitig des Straßenkörpers nördlich der BAB (ca. Bau-km 0+775 bis 0+990) werden zusätzlich mit flächigen Strauchpflanzungen versehen. Zur Verwendung kommen Sträucher naturraumtypischer Arten. Die Pflanzung erfolgt gemäß DIN 18916. Es ist von einem Pflanzabstand von ca. 1 x 1,5 m auszugehen bzw. ist dieser an die zur Verwendung kommenden Arten anzupassen. Beim Pflanzen der Sträucher sollte ein Abstand von der Fahrbahn von 4 m eingehalten werden. Die genaue Anzahl, Lage und Artenauswahl ist im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen bzw. festzulegen. Die Herstellung erfolgt durch die Autobahn GmbH des Bundes.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
504	0+130 bis 0+150, 0+600 bis 0+730 sowie östlich und nördlich des RRHB 66a	Gehölzpflanzung	Flurstück 230 und 2642 a) Autobahndirektion Nordbayern a) Autobahn des Bundes b) Autobahndirektion Nordbayern b) Autobahn des Bundes Flurstück 2534/2 a) Privat b) Privat	Auf dem Flurstücken 230, 2642 und 2534/2 (Gemarkung 230) sollen lineare Gehölzpflanzungen im Hangbereich zur B 2 vorgesehen werden, um die bereits stellenweise bepflanzte Hangkante weiter aufzuwerten. Die Herstellung auf den Flurstücken 230, 2642 und 2534/2 (Gemarkung 230) erfolgt durch die Autobahn GmbH des Bundes.
505	Flst.-Nr. 4723 (Gemarkung Bayreuth)	Feuchtfäche Roter Main (Aufwertung durch Seigen, Vernässung, Extensivierung, Röhrichtgürtel)	a) Autobahndirektion Nordbayern a) Autobahn des Bundes b) Autobahndirektion Nordbayern b) Autobahn des Bundes	Eine Aushagerung der Fläche durch 4-malige jährliche Mahd in den ersten 3 Jahren ist erforderlich. Sofern erforderlich, wird vorhandene hochwüchsige Vegetation gemäht und entsorgt. Die weitere Nutzung erfolgt als extensive Mähwiese, mit zweimal jährlicher Mahd (erster Pflegegang ab Mitte Juni, zweiter Pflegegang ab Ende August) und durch Abfuhr des Mahdguts. Anschließend wird die Pflege auf eine einmalige Mahd im Spätsommer mit Entfernen des Mahdguts umgestellt. Die Mahd erfolgt stets von innen nach außen, um mögliche Tötungen bzw. Verletzungen von Tieren zu vermeiden. Ziel ist die Entwicklung der Fläche hin zu mäßig extensiv genutztem artenreichen Extensivgrünland. Unterstützend sollte nach erfolgter Abmagerung der Fläche ein Heudruschauftrag (v. a. auf Störstellen) erfolgen, um das Entwicklungsziel zu erreichen (z. B. aus nahegelegenen mageren Wiesenstandorten). Durch die Nutzungsextensivierung und Ermöglichung einer natürlichen Bodenentwicklung in Folge der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland können gleichzeitig die betroffenen natürlichen Bodenfunktionen kompensiert werden.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Unterlage: 11 T Datum: 22.11.2019 11.11.2022
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
506	Flst.-Nr. 230 (Gemarkung Oberkonnersreuth)	Trockenfläche bei Oberkonnersreuth	a) Autobahndirektion Nordbayern a) Autobahn des Bundes b) Autobahndirektion Nordbayern b) Autobahn des Bundes	Eine Aushagerung der Fläche durch 3-malige jährliche Mahd im Zeitraum zwischen Mitte/ Ende April bis Oktober in den ersten 3 Jahren mit Abfuhr des Mahdgutes ist erforderlich. Zusätzlich erfolgt eine gezielte Ansiedelung der gewünschten Artenzusammensetzung durch Ausbringen von Samen der für die Pflanzengesellschaft typischen Arten. Dies erfolgt durch Mahdgutübertragung (frisches Mahdgut, Wiesendrusch oder Heudrusch) aus einer nahe gelegenen (< 20 km), hochwertigen Spenderfläche mit regional charakteristischer Artenzusammensetzung und kann durch zusätzliche Einsaat von Zielarten aus regionalem Saatgut ergänzt werden. Zusätzliche Pflegegänge sind zur Verhinderung des Aufkommens invasiver Arten notwendig. Die Maßnahmen sollten sich auf den Bereich östlich des RRB in einem Abstand von ca. 25 m um den Wirtschaftsweg bzw. bis an die Hangkante zur B 2 erstrecken, da hier teils großflächige Bestände von Löwenzahn vorkommen. Die weitere Nutzung erfolgt als extensive Mäh wiese, mit zweimal jährlicher Mahd (erster Pflegegang ab Mitte Juni zweiter Pflegegang ab Ende August) und durch Abfuhr des Mahdguts. Anschließend wird die Pflege auf eine einmalige Mahd im Spätsommer mit Entfernen des Mahdguts oder eine Kombination von Mahd und Nachbeweidung, alternativ auf extensive Beweidung im Hoch-/Spätsommer umgestellt. Die Mahd erfolgt stets von innen nach außen, um mögliche Tötungen bzw. Verletzungen von Tieren zu vermeiden. Ziel ist die Entwicklung der Fläche hin zu artenreichen Extensivgrünland. Der Bereich der Hangkante soll neben Gehölzpflanzungen mit einem Mosaik aus Lesesteinhaufen weiter ausgestaltet werden. Durch die Strukturanreicherung bieten sich auch Ersatzhabitate für verschiedene Tierarten (z. B. Reptilien). Im Randbereich der zu extensivierenden Offenlandfläche ist eine mehrschichtige Anpflanzung von niedrigwüchsigen Laubbäumen sowie Sträuchern aus heimischen Arten als Waldmantel vorzusehen um einen
507	Flst.-Nr. 55 (Gemarkung Oberkonnersreuth)	Erweiterung Tierfriedhof	a)+b) Autobahndirektion Nordbayern a)+b) Autobahn des Bundes	Anpflanzung Heckenstrukturen, Extensivierung, Bäumen und Sträucher